

DRSC-Briefing Paper zum IASB-Projekt Power Purchase Agreements (IFRS 9-Änderungen)

(Stand: 10.1.2024)

Vorbemerkung

Das DRSC gibt mit diesem Briefing Paper einen Kurzüberblick über den Zwischenstand der Diskussionen und der IASB-

Beschlüsse zum Thema und Projekt „Power Purchase Agreements“ (geplante Änderungen an IFRS 9).

Hintergrund und Ausgangslage

Herausforderungen bei der Bilanzierung von langfristigen Energielieferverträgen unter IFRS 9 werden vermehrt seit 2022 aufgebracht und insb. in Europa im Kontext erneuerbarer Energien diskutiert.

Gegenstand der Diskussion waren zunächst vorrangig Stromlieferverträge mit physischer Lieferung (sog. **physische PPA**, pPPA), bei denen trotz der Lieferung die Bedingungen für die Eigenbedarfsausnahmeregelung in IFRS 9.2.4 ff. (insb. vollständiger Eigenverbrauch nebst Verbot des Verkaufs zwecks Gewinnerzielung) nicht einschlägig sind.

Eine Ursache hierfür ist, dass die häufig als Wind- und Solarstrom erzeugte und kontrahierte Strommenge naturgemäß schwankt und daher nicht zuverlässig bestimmbar ist, und es somit zu temporären (und teils auch gesamtheitlichen) Über- bzw. Unterdeckungen zwischen Lieferung und Bedarf

kommt. Mangels Speicherbarkeit führt die jeweilige Abweichung zu einem unbeabsichtigten, erzwungenen temporären (Teil-) Verkauf oder -Zukauf. Ähnliche Konsequenzen ergeben sich, wenn ein Unternehmen im Zuge makroökonomischer Entwicklungen bewusste Sparmaßnahmen ergreift, vertraglich aber bereits an höhere Beschaffungskapazitäten gebunden war.

Später zeigte sich, dass in einigen Märkten auch rein **virtuelle PPA** (vPPA) – also Verträge, bei denen eine physische Lieferung nicht möglich oder vorgesehen ist – vorkommen und teils sogar überwiegen. Zwar ergibt sich hier ohnehin keine Anwendbarkeit der Eigenbedarfsausnahme, aber die Notwendigkeit der Zeitwertbilanzierung als Derivat und die Anwendbarkeit des Hedge Accounting unterliegen Zweifelsfragen und stehen deshalb ebenso im Fokus der Diskussion.

Zielsetzung des IASB-Projekts

Der IASB beabsichtigt, die Problemstellungen zu adressieren, indem Änderungen und Klarstellungen an IFRS 9 entwickelt werden. Mit diesem Vorhaben soll Folgendes konkretisiert oder nachgebessert werden:

a) die Details zur Eigenbedarfsausnahme, insb. das Gebot zum beabsichtigten Eigenverbrauch sowie das Verbot eines

etwaigen (Teil-)Verkaufs mit Gewinnerzielungsabsicht, und
b) die Kriterien des Hedge Accounting, insb. die Bedingung des „höchstwahrscheinlichen Eintritts“ eines schwebenden Geschäfts, das designiert wird.

Damit sind sowohl pPPA als auch vPPA Gegenstand des Änderungsprojekts.

Aktueller Stand beim IASB

Bisherige Schritte und Beschlüsse

Im März 2023 wurde das o.g. Thema zu pPPAs förmlich als [Eingabe beim IFRS IC](#) eingereicht. Eine daraufhin erfolgte erste Erhebung durch den IASB-Mitarbeiterstab ergab, dass die Problemstellung weltweit verbreitet und relevant bzw. wesentlich ist.

Das IFRS IC hat deshalb in der Sitzung im Juni 2023 das Thema erörtert und einerseits die Verbreitung und Relevanz bestätigt und andererseits Unklarheiten bzw. fehlende Detailregeln in IFRS 9 konstatiert. Folglich wurde beschlossen, dem IASB begrenztes Standardsetting zu empfehlen.

Sodann hat der IASB in der Sitzung Juli 2023 das Thema und die IFRS IC-Erkenntnisse besprochen. Ergebnis war, dass man zunächst die Relevanz und Verbreitung („prevalence“) verifizieren und den Kreis relevanter Vertragsarten („scope“) eingrenzen möchte; der IASB hatte daher vorerst eine Forschungsphase für das Standardsetzungsprojekt beschlossen.

In der Sitzung des Accounting Standards Advisory Forums (ASAF) im September 2023 wurde die erhebliche Relevanz und Verbreitung von vielen führenden nationalen Standardsetzern, u.a. dem DRSC, bestätigt und detailliert Input bzgl. Scope gegeben. Es wurde auch hier deutlich, dass sowohl pPPA als auch vPPA zur Diskussion stehen und deren Bilanzierung einer Klarstellung bedarf.

Im November 2023 hat sich das IFRS IC erneut mit den Themen befasst. Einerseits wurden Fragen des Anwendungsbereichs erörtert, andererseits mögliche Ansätze für ein Standardsetting diskutiert.

Sodann hat der IASB im Dezember 2023 formell beschlossen, einen Änderungsentwurf zu IFRS 9 zu entwickeln. Dieser soll Vorschläge zur Anpassung der Regeln

zur Eigenbedarfsausnahme und zur Nachbesserung der Hedge Accounting-Kriterien enthalten.

Vorläufige Ansätze des IASB

Konkret erwägt der IASB Folgendes (Stand gemäß [IASB-Sitzung 12/2023, AP3](#)):

Ansatz 1: Anpassung der Eigenbedarfsausnahme gemäß IFRS 9.2.4

Klarstellung, wie die Beurteilung des „erwarteten Eigenbedarfs“ erfolgt, sofern das zu beurteilende nichtfinanzielle Geschäft z.B. folgende Merkmale aufweist:

- (i) Produktion und Lieferung sind bzgl. Menge und Zeitpunkt unsicher, wobei diese Unsicherheit von keiner Vertragspartei beeinflusst werden kann, Lieferungen lassen sich daher nicht genau vorhersagen – es kommt zu kurzfristigen Abweichungen zwischen Angebot und Nachfrage;
- (ii) der Eigenbedarf oder Verkauf kann zumindest für Teilperioden der Vertragslaufzeit nahezu genau vorhergesagt werden;
- (iii) etwaige Über- oder Untermengen werden markt- und/oder netzstrukturbedingt automatisch verkauft/zugekauft, keine Vertragspartei kann den Zeitpunkt/Preis bestimmen.

Diese Klarstellung würde die Bilanzierung von pPPA adressieren und könnte folgende Aspekte umfassen: Zweck des Vertragsabschlusses, Umfang und Häufigkeit von Käufen/Verkäufen, die zum Ausgleich von Über-/Untermengen vs. aus anderen Gründen erfolgen, Abweichungen zwischen anfänglicher und späterer Erwartung bzgl. Eigenbedarf (inkl. Grund), Absicht etwaiger Käufe/Verkäufe.



Ansatz 2: Anpassung der Hedge Accounting-Bedingung in IFRS 9.6.3.3

Zusätzliche Klarstellung, wie der „höchstwahrscheinliche Eintritt“ eines schwebenden Geschäfts, das als gesichert designiert werden soll, beurteilt wird, sofern es die zuvor genannten Merkmale (i)-(iii) aufweist.

Diese Klarstellung betrifft vor allem den Aspekt, dass ein variabler Betrag designiert wird (m.a.W. im Zeitpunkt der Designation ist der Betrag determiniert, aber nicht fixiert). Sie könnte ferner auch die zeitliche Dimension betreffen, z.B. dass nur für einen begrenzten Zeithorizont (z.B. kurz- und mittelfristig) ein „hochwahrscheinlicher“ Eintritt der Transaktion verlangt wird, und etwa langfristig ein lediglich „wahrscheinlicher“ Eintritt genügt.

Diese Klarstellung würde die Bilanzierung von vPPA adressieren.

Bisherige DRSC-Aktivitäten

Das DRSC hatte bereits im Herbst 2022 Kenntnis von der steigenden Bilanzierungsherausforderung von PPAs erhalten. Seither wird das Thema im Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) debattiert und auch seiner Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ vorgelegt.

Im Zuge des Outreach durch das IFRS IC hat das DRSC die Fragestellung mit einigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und betroffenen Unternehmen erörtert und deren Feedback zusammengetragen. Auf dieser Basis hat das DRSC eine Rückmeldung zum Outreach formuliert, die zugleich öffentlich gemacht wurde ([News Item](#) und [DRSC-Schreiben vom 18.5.2023](#)).

Als Folge der Diskussion im FA FB hat das DRSC beschlossen, die Problemstellung aktiv seinen Mitgliedsunternehmen vorzutragen und Feedback einzuholen. Bei diesen Gelegenheiten hatten sich zahlreiche Unternehmen geäußert und Betroffenheit

Ansatz 3: Ausnahme für PPA von IFRS 9

Seitens einiger Stakeholder wurde die Idee eingebracht, aufgrund der Dringlichkeit auf eine prinzipienorientierte Lösung zu verzichten und stattdessen eine – pragmatisch motivierte und zeitlich begrenzte – Ausnahmeregelung für PPA vom Anwendungsbereich des IFRS 9 zu schaffen.

Diese Idee hat der IASB erörtert, jedoch aus vielfältigen Gründen verworfen (vgl. auch IASB-Sitzung 12/2023, AP3, Rz. 75).

Sonstiges

Beide verfolgten Ansätze/Klarstellungen sollen in einem Kontext erarbeitet werden. Eine etwaige Aufteilung ist nicht sachgerecht und wird daher ausgeschlossen.

Der IASB plant, den Standardänderungsentwurf im 2. Quartal 2024 zur Konsultation zu veröffentlichen.

von der Problemstellung sowie Interesse an deren Diskussion und Lösung bekundet.

Als weiteren Schritt haben wir diese Unternehmen gebeten, uns qualitativen und quantitativen Input bzgl. Betroffenheit/Relevanz der diskutierten Verträge zu geben. Hierzu haben wir eine teils quantitative Erhebung mittels eines Templates (formulierte Fragen und Bitte um konkrete Angaben) gestartet. Diese wurde im 4. Quartal 2023 abgeschlossen. Das Feedback ergab eindeutige Bestätigung bzgl. hoher Relevanz und starker Verbreitung und wurde bei der Diskussion während der ASAF-Sitzung im November 2023 eingebracht.

Entsprechend begrüßte der FA FB in seiner Sitzung im Dezember 2023 die Entscheidung des IASB hinsichtlich eines Standardänderungsprojekts. Nunmehr soll der Praxisaustausch mit betroffenen Unternehmen in Deutschland fortgesetzt werden.

Bisherige EFRAG-Aktivitäten

Auch EFRAG hat sich in der jüngeren Vergangenheit mit den IASB-Beschlüssen befasst. Im Zuge der ersten Beurteilung dieser IASB-Ideen hat der Mitarbeiterstab von EFRAG eine zusätzliche und von den IASB-Ideen abweichende Möglichkeit für eine IFRS 9-Anpassung aufgebracht.

Die Idee umfasst im Wesentlichen Folgendes (vgl. [EFRAG CFSS / FR TEG Meeting 11/2023, AP06-04](#)):

- Die Beurteilung der Eigenbedarfsanforderung erfolgt nicht für den ganzen Vertrag, sondern ggf. für einen Teil davon – d.h. diese Bedingung kann für

einen Teil des Vertrags als erfüllt gelten, für den übrigen Teil nicht.

- In der Folge wird der Teil mit Eigenbedarf gemäß der Ausnahmeregelung, der übrige Teil gem. IFRS 9 bilanziert.
- Für die Beurteilung sind nur gegenwärtige Umstände und künftige Erwartungen zu berücksichtigen; die (nach IFRS 9.2.6 zu berücksichtigende) bisher übliche Erfüllung – Glattstellung oder nicht – ist irrelevant.

Ergänzend sei angemerkt, dass der IASB diesen Vorschlag bereits erwogen und aus mehreren Gründen explizit verworfen hat (vgl. IASB-Sitzung 12/2023, AP3, Rz. 59 f.).

Nächste Schritte

Am 29. Januar 2024 findet eine außerordentliche [ASAF-Sitzung](#) statt, bei welcher auf Bitten des IASB die Meinungen der ASAF-Mitglieder zu den vorläufigen IASB-Beschlüssen ausgetauscht werden. Das DRSC ist dort aktiv vertreten.

Ferner hat das DRSC selbst Interesse daran, sich frühzeitig an der Meinungsbildung zu beteiligen. Insofern sollen die

Stakeholder in Deutschland erneut informiert und um Feedback gebeten werden.

Schließlich möchte das DRSC auch in Bezug auf die zusätzliche Idee des EFRAG Mitarbeiterstabs die Meinungsbildung ausweiten.

Daher ist das DRSC derzeit offen für [Feedback per E-Mail zu den IASB-Ansätzen 1-3 sowie zur EFRAG-Alternative](#).

Ansprechpartner

Prof. Dr. Sven Morich
Vizepräsident
morich@drsc.de

Dr. Jan-Velten Große
Fachlicher Direktor
grosse@drsc.de